OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702730/10/ER/NiF

Datum:
Linz, 8. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der R G, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. November 2023, GZ: VStV/923301636124/2023, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, dass
- hinsichtlich Spruchpunkt 1 die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage und 20 Stunden herabgesetzt

und
- hinsichtlich Spruchpunkt 2 die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 19 Stunden herabgesetzt

wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit insgesamt 20 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1.1. Mit Straferkenntnis vom 17. November 2023, GZ: VStV/923301636124/2023, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) in Spruchpunkt 1. eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage, 13 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 22.08.2023, 07:29 Uhr – 22.08.2023, 07:43 Uhr
Ort: 4020 Linz, Abfahrtsrampe A7 Prinz-Eugen-Straße Richtung Nord direkt vor der Kreuzung mit der Prinz-Eugen-Straße

Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema ‚Letzte Generation' Klimaschutz es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 07:29 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest bis 07:43 Uhr am Versammlungsort verblieben sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953"

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf nach Auflösung einer Versammlung um 07:29 Uhr bis 07:43 Uhr auf der Fahrbahn der A7 Prinz-Eugen Straße Richtung Nord gesessen sei, ihre Handfläche auf der Fahrbahn angeklebt habe und dadurch den Verkehr behindert und für Unmut der anwesenden Passanten gesorgt habe. Die Bf habe den Versammlungsort nach Auflösung der Versammlung nicht verlassen. Der Aufforderung, den Versammlungsort freiwillig zu verlassen, sei die Bf nicht nachgekommen und habe sie daher um 07:43 Uhr von der Fahrbahn getragen werden müssen.

I.1.2. In Spruchpunkt 2. verhängte die belangte Behörde eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) wegen einer Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz wie folgt:

„2. Datum/Zeit: 22.08.2023, 07:29 Uhr – 22.08.2023, 07:43 Uhr
Ort: 4020 Linz, Abfahrtsrampe A7 Prinz-Eugen-Straße Richtung Nord direkt vor der Kreuzung mit der Prinz-Eugen-Straße

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich auf der Abfahrtsrampe der A7 in Fahrtrichtung Nord zur Prinz-Eugen-Straße festgeklebt und damit die Fahrbahn blockiert

Durch Ihr Verhalten wurde die Abfahrtsrampe unbenützbar und der Verkehr auf der A7 in Richtung Norden kam zum Erliegen. Darüber hinaus kam es zu gefährlichen Situationen im Staubereich und zu Unmutsäußerungen vieler anwesender Straßenbenützer.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

2. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf nach Auflösung der Versammlung auf der Fahrbahn gesessen sei, ihre Handflächen auf der Fahrbahn angeklebt und dadurch den Verkehr behindert habe. Das Sitzen auf der Fahrbahn sei erst um 08:08 Uhr beendet worden, weshalb der Verkehr erst zu diesem Zeitpunkt fließen habe können. Das Verhalten der Bf sei daher also erst nach Auflösung der Versammlung gesetzt worden, weshalb ihr Verhalten nicht von der Versammlungsfreiheit gedeckt sei. Der Verkehr auf der A7 Richtung Nord sei zum Erliegen gekommen und sei die Abfahrtsrampe unbenutzbar gewesen. Durch das Verhalten der Bf sei es zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen der Straße und Unmut der Passanten gekommen. Unbeteiligte Personen hätten ihren Arbeitsplatz nicht erreichen können und hätten Verzögerungen in Kauf nehmen müssen. Somit stehe fest, dass durch das Verhalten der Bf die öffentliche Ordnung und der normale Ablauf gestört worden seien. Die Bf habe diese Ordnungsstörung nicht nur billigend in Kauf genommen, sondern sogar beabsichtigt. Hinsichtlich der Strafhöhe müsse jedenfalls gewertet werden, dass der Tag der Verwaltungsübertretung der Tag nach der Verhandlung beim LVwG gewesen sei, wobei dort das gegenständliche Verhalten für rechtswidrig erklärt worden sei. Die Bf sei daher in Kenntnis davon gewesen, dass ihr Verhalten eine Verwaltungsübertretung darstelle. Die ausgesprochene Strafe sei im Sinne der Spezialprävention notwendig, um die Bf von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie im Wesentlichen ausführte, dass ihr Handeln iSd Versammlungs- und der Meinungsfreiheit gerechtfertigt sei. Die Auflösung einer unangemeldeten Versammlung sei nur unter Beachtung der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe erlaubt. Es sei kein Grund für eine Auflösung der Versammlung vorgelegen. Der friedliche, kurzfristig geringfügig verkehrsbehindernde Klimaprotest stelle keine „Störung der öffentlichen Ordnung“ dar. Es sei durch die Spontanversammlung jedenfalls nicht gegen die Grundsätze der Straßenverkehrsordnung verstoßen worden. Die Aktion habe nicht auf die Störung des Zusammenlebens der Menschen abgezielt, sondern vielmehr darauf, das Zusammenleben der Menschen auch in Zukunft zu sichern. Dieses Ziel hätten die Höchstgerichte mehrfach als legitim erachtet.

Es sei im konkreten Fall zu prüfen gewesen, ob das Verhalten der Bf nicht grundrechtlich gerechtfertigt gewesen sei und dazu auch eine Interessenabwägung anzustellen gewesen. Die Interessenabwägung hätte – angesichts des eminenten

Interesses, gerade im Bereich des Verkehrs Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erzielen und zu einem Umdenken anzuregen – zugunsten der Bf ausschlagen müssen.
Die Protestaktion sei überdies durch rechtfertigenden Notstand gerechtfertigt gewesen. Es sei gegenwärtig ein unmittelbar drohender Nachteil durch den fortschreitenden Klimawandel zu bejahen. Die Folgen des Klimawandels würden eine immense Gefahr für Individualrechtsgüter (körperliche Unversehrtheit und Eigentum von Menschen) darstellen. Diese Rechtsgüter seien jedenfalls höherwertig als die Nachteile, die aus einer vermeintlichen Beeinträchtigung des Verkehrs resultieren würden. Die Protestaktion der Bf sei das schonendste angemessene und geeignete Mittel, um die notwendige Auseinandersetzung mit der Klimathematik herbeizuführen und damit die Gefahr von sich und der Allgemeinheit abzuwenden.
Weiters sei das Vorliegen eines entschuldigenden Notstandes iSd § 6 VStG anzunehmen. Die am Protest teilnehmenden Personen hätten die Versammlung für den letzten Ausweg und die einzige Möglichkeit gehalten, auf die Klimaproblematik auf eindringliche Weise aufmerksam zu machen. Die Verzögerung des Individualverkehrs an der betroffenen Stelle wiege wesentlich weniger schwer als die Folgen des Klimawandels. Auch für einen mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen bestehe diesbezüglich keine Handlungsalternative.
Jedenfalls wäre die Bf sohin durch rechtfertigenden bzw entschuldigenden Notstand straflos.
Die Bf sei berechtigterweise vom Vorliegen einer Notstandssituation ausgegangen, als sie sich aus Gründen des Klimaschutzes genötigt gesehen habe, durch ihr Verhalten Aufmerksamkeit zu erregen und die Entscheidungsträger zu Handlungen zu bewegen sowie auch in der Allgemeinheit Bewusstsein für die dramatische Situation zu verschaffen. Die Bf sei vom Vorliegen einer Notstandslage ausgegangen, was ihr nicht vorgeworfen werden könne.

I.3. Mit Schreiben vom 28. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Zudem hat das erkennende Gericht den Gesamtbericht des Einsatzkommandanten vom 22. August 2023, GZ: PAD/22/01728315/VW, angefordert.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 800 Euro. Die Bf hat kein nennenswertes Vermögen, keine Sorgepflichten und keine Schulden. Die Bf verfügte zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt über keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen.

II.2. Kurz vor der Versammlung erfuhr die Bf über eine „Signal“-Gruppe, dass für den 22. August 2023 eine Protestaktion geplant war. Die Bf meldete sich sodann aktiv für die Teilnahme an der Protestaktion in 4020 Linz, Abfahrtsrampe A7 – Prinz-Eugen-Straße Richtung Nord, an. Diese Versammlung wurde nicht zuvor bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt.

II.3. Die Bf fand sich gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern sodann am vereinbarten Treffpunkt für die geplante Protestaktion ein, wobei dieser Ort nicht der Ort der eigentlichen Aktion war. Am Treffpunkt erfuhr die Bf, welche Rolle sie im Zuge der Versammlung einnehmen sollte und ging die Bf gemeinsam mit den übrigen Protestteilnehmern in weiterer Folge zum Aktionsort in 4020 Linz, Abfahrtsrampe A7 – Prinz-Eugen-Straße Richtung Nord. Die Protestteilnehmer hatten Banner und Kleber bei sich. Die Bf und zwei andere Protestteilnehmer gingen in weiterer Folge auf die Straße und setzten sich in derart geringen Abständen auf die Fahrbahn, dass kein Fahrzeug zwischen ihnen durchfahren konnte. Unabhängig von den drei Personen, die auf der Fahrbahn saßen, war eine weitere Person vor Ort, die Wasser für die Aktionisten auf der Fahrbahn sowie ein Lösungsmittel für den Notfall mithatte.

Als die Polizei für die Bf und die Protestteilnehmer sichtbar bzw hörbar war, klebten die auf der Fahrbahn befindlichen Aktivisten – so auch die Bf – ihre Handflächen auf die Fahrbahn. Eine Person der auf der Fahrbahn sitzenden Protestteilnehmer, klebte sich nicht fest, um die Bildung einer Rettungsgasse zu ermöglichen und Einsatzfahrzeuge vorbeifahren lassen zu können.

Es kam zu einem Verkehrsstau, der bis auf die Autobahn zurückwirkte und zu Reaktionen der Verkehrsteilnehmer, vor allem in Form von Beschimpfungen und Unmutsäußerungen. Einige Verkehrsteilnehmer verließen überdies ihre Fahrzeuge und standen auf der Autobahn herum.

Um 07:29 Uhr wurde die Versammlung von der Polizei für aufgelöst erklärt und eine Frist zum freiwilligen und selbstständigen Verlassen der Örtlichkeit von vier Minuten eingeräumt. Um 07:35 Uhr wurde der zwangsweise Vollzug der Auflösung angeordnet. Die Bf unterließ es, den Versammlungsort von sich aus nach Auflösung der Versammlung innerhalb der gesetzten Frist zu verlassen. In weiterer Folge wurden – nachdem zuvor die nicht festgeklebte Person von der Polizei weggetragen worden war – die festgeklebten Aktivisten, darunter die Bf (um

07:43 Uhr), von der Fahrbahn abgelöst und weggetragen. Um 07:43 Uhr wurde die gesamte Fahrbahn für den Verkehr wieder freigegeben.

Das Verkehrsaufkommen war am vorgeworfenen Tatort und im vorgeworfenen Tatzeitraum und bereits vor der Versammlung erheblich. Im Bereich des gegenständlichen Verkehrsknotens herrscht an Werktagen ein besonders hohes Verkehrsaufkommen, da viele Personen die gegenständliche Fahrbahn benützen müssen, um zu ihren Arbeitsplätzen zu gelangen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den Angaben in den Anzeigen der Polizei bzw im Bericht des Einsatzkommandanten vom 22. August 2023 und andererseits aus den Ausführungen der Bf und des Zeugen Major Mag. K in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Die Bf führte glaubwürdig aus, via Social Media-Gruppe von der geplanten Versammlung erfahren zu haben und sich in weiterer Folge gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern vorerst am genannten Treffpunkt und anschließend am angegebenen Ort eingefunden zu haben.

Dass sich die Bf auf die Fahrbahn gesetzt und in weiterer Folge mit einer Hand daran festgeklebt hat, beschrieb diese ebenso nachvollziehbar. Weiters führte die Bf selbst aus, dass sie nach der Auflösung der Versammlung sowie nach Ablauf der gesetzten Frist von der Polizei von der Fahrbahn losgelöst worden sei und sich wegtragen lassen habe. Die Bf bestätigte somit, dass sie sich nicht innerhalb der gesetzten Frist vom Versammlungsort entfernt hat. Auch die Staubildung und das Verhalten einiger Autofahrer beschrieb die Bf aus ihren eigenen Wahrnehmungen. Der diesbezügliche Sachverhalt konnte somit unstrittig festgestellt werden.

IV. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991, idF BGBl I Nr 55/2018, begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV.2. Gemäß § 14 Abs 1 VersG sind, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Gemäß § 19 VersG sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zum Tatvorwurf des § 81 Abs 1 SPG – Spruchpunkt 2:

V.1.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

V.1.1.1. Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht

stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

V.1.1.2. Wie die Bf in der Verhandlung ausführte, habe ihre Rolle darin bestanden, den Verkehr durch das Festkleben auf der Fahrbahn für eine gewisse Zeit aufzuhalten, um auf das Anliegen der Protestaktion hinzuweisen.

Das „Sich-fest-Kleben“ auf einer von motorisierten Fahrzeugen befahrenen, gerade im Frühverkehr stark frequentierten Straße, um die Durchlässigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumindest zu behindern, ist jedenfalls als Störung der öffentlichen Ordnung zu qualifizieren. Das bewusste Herbeiführen von Verkehrsstaus widerspricht jedenfalls dem Grundgedanken der StVO.

Durch dieses Verhalten ist ein in der Öffentlichkeit wahrnehmbarer „Erfolg“ eingetreten, der sich in einem Verkehrsstau und Reaktionen der Verkehrsteilnehmer, vor allem in Form von Beschimpfungen und den Ausspruch von Beleidigungen, äußerte. Es ist sohin eine Änderung im Verhalten von an der Versammlung unbeteiligten Personen entstanden. Der für das tatbildliche Handeln gemäß § 81 Abs 1 SPG erforderliche „Erfolg“ ist sohin eingetreten.

V.1.1.3. Die Bf brachte in ihrer Beschwerde vor, ihr Verhalten sei im Sinne der in § 81 Abs 1 SPG angeführten Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt. Als Rechtfertigungsgrund käme die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungs- bzw Versammlungsfreiheit in Betracht. Das Versammlungsgrundrecht ist jedoch unter möglichster Schonung der Rechte Dritter auszuüben und darf nicht zum Schaden anderer missbraucht werden (vgl VfSlg 18.601/2008).

Unbestritten wurde die gegenständliche Versammlung bei der Versammlungsbehörde nicht angemeldet. In ihrer Beschwerde führte die Bf aus, es habe sich um eine Spontanversammlung gehandelt. Das Wesen einer Spontanversammlung ist es, sich ohne vorherige Einladung oder sonstige Absprache zu bilden. Bei dieser Art Versammlung fallen Entschluss zur und Durchführung der Versammlung unmittelbar zusammen (vgl *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46; VwGH 22. März 2018, Ra 2017/01/0359). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes liegt eine Spontanversammlung darüber hinaus auch dann vor, wenn die fristgerechte Anzeige nach § 2 Abs 1 VersG bei der Behörde unmöglich ist, ohne den Versammlungszweck zu gefährden (VfSlg 14.366/1995; vgl zur Qualifikation einer nicht angemeldeten Versammlungen als Spontanversammlung auch VwGH 15. Oktober 2009, 2007/09/0307, und VfGH 20. September 2012, B 1436/10). Nicht unter den Begriff einer Spontanversammlung fallen somit Versammlungen, die zwar abgesprochen, aber für die Öffentlichkeit bzw die Behörden überraschend stattfinden (vgl *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46, FN 17).

Wie die Bf selbst ausführte, wurde bereits im Vorfeld in sozialen Medien über die geplante Versammlung informiert. Die Bf fand sich gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern sodann am 22. August 2023 zuerst am Treffpunkt und in weiterer Folge am angegebenen Ort ein. Die Protestteilnehmer nahmen Klebstoff und Banner mit. Angesichts dieser Umstände ist von keiner Spontanversammlung auszugehen.

Auch das Vorbringen, der Versammlungszweck sei von solcher Dringlichkeit, dass eine Anzeige 48 Stunden vor deren Abhaltung nicht möglich gewesen sei, kann nicht nachvollzogen werden. Es ist nämlich nicht ersichtlich, inwieweit das Ziel des Hinweisens auf die Gefahren des Klimawandels bei einer angemeldeten Versammlung hätte gefährdet werden sollen. Die Gefährdung läge nur dann vor, wenn der Selbstzweck der Versammlung das Verursachen einer Verkehrsblockade gewesen wäre. Allerdings würde dies bedeutet haben, dass das Ziel der Versammlung im Beeinträchtigen der Rechte Dritter bestand, was der oben angeführten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs widersprechen würde.

V.1.1.4. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl VfGH 3. Dezember 2013, B1573/2012; VwGH 29.März 2004, 98/01/0213) ist ferner zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war, wobei im gegenständlichen Fall von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse zu treffen war, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art 11 Abs 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Im gegenständlichen Fall war die Versammlung nicht angemeldet und zog beim Eintreffen der Polizei bereits erhebliche Behinderungen des städtischen Verkehrs zur Stoßzeit nach sich. Die Blockadeaktion hat zu einem Zeitpunkt stattgefunden, der im Bereich des dortigen Verkehrsknotens an Werktagen durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist. Ferner wird die Straße gerade im Frühverkehr von Fahrzeuglenkern benutzt, um zum Arbeitsplatz gelangen zu können. Der vom Stau betroffene Straßenzug ist somit Teil der Hauptverkehrsstrecken von Linz und gerade zu den Stoßzeiten besonders stark frequentiert. Durch ein längeres Andauern der Versammlung war demnach abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Frühverkehr weiter bedeutend verstärken würden.

Auch die Dauer der Versammlung ist nicht dem Willen der Versammlungsteilnehmer, sondern dem Einschreiten der Polizei geschuldet. Durch das Festkleben der Bf und eines weiteren Aktivisten auf der Straße war gerade nicht davon auszugehen, dass die Versammlungsteilnehmer diese von sich aus

rasch beendet und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst gering gehalten haben würden. Durch die unangemeldete Versammlung war es der Sicherheitsbehörde nicht möglich, im Vorfeld die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung durch entsprechende Umleitungen des Verkehrs gering zu halten.

Entsprechend der zitierten Judikatur ist die Auflösung der gegenständlichen Versammlung, die – in Ermangelung der Möglichkeiten verkehrlicher Vorsorge – dem Ziel diente, den städtischen Verkehrsfluss in den Morgenstunden, der durch die unangemeldete Versammlung bereits massiv beeinträchtigt war, im Wesentlichen aufrecht zu erhalten, als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen.

Die Bf kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung iSd § 81 Abs 1 SPG berufen, weshalb die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

V.1.1.5. Die Bf berief sich in ihrer Beschwerde auf einen rechtfertigenden bzw einen entschuldigenden Notstand. Voraussetzung dafür, sich auf einen derartigen Notstand berufen zu können, ist jedenfalls die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen.

Ziel der gegenständlichen Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen, diese einzudämmen und insbesondere Gehör bei den politischen Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das die Bf gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Straße und das Ankleben an der Fahrbahn. Dass sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses von der Bf gewählte Mittel unmittelbar etwas ändern würde, kann nicht erkannt werden. Vielmehr ist wohl davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt. Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb dieses nicht geeignet ist, sich auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand zu berufen.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage, ob ein derartiger Notstand vorliegt, einzugehen, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

V.1.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Die Verwaltungsübertretung des § 81 Abs 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich die Bf entsprechend sorgfältig verhalten

hat. Die Bf führte selbst aus, dass sich durch die Aktion ein Stau gebildet hat und die Verkehrsteilnehmer vor allem in Form von Beschimpfungen und Beleidigungen reagierten. Dennoch hat sich die Bf an der Fahrbahn festgeklebt und sich von dort nicht mehr selbstständig entfernt. Die Bf hat daher bewusst die Beeinträchtigung von Interessen Unbeteiligter in Kauf genommen, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

V.1.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von der belangten Behörde wurden 250 Euro als Geldstrafe verhängt. Der Bf kommt der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute. Die belangte Behörde wertet lediglich als erschwerend, dass der Tag der Verwaltungsübertretung jener Tag nach der Verhandlung beim LVwG gewesen sei, in der das gegenständliche Verhalten für rechtswidrig erklärt worden sei. Angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf erscheint unter Berücksichtigung des Milderungsgrundes der verwaltungsbehördlichen Unbescholtenheit die verhängte Strafe als zu hoch gegriffen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Bf die Ordnungsstörung bewusst herbeigeführt hat und somit das Verschulden nicht gering ist. In Gesamtbetrachtung dieser Umstände erscheint die nunmehr herabgesetzte Strafe tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um der Bf das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und diese auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Sicherheitspolizeigesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung hinzuweisen.

Ein gänzliches Absehen von der Strafe war bereits mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht geboten.

V.2. Zum Tatvorwurf des § 14 Abs 1 iVm § 19 VersG – Spruchpunkt 1:

V.2.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

V.2.1.1. Hinsichtlich des Vorliegens der objektiven Tatseite weist § 14 Abs 1 VersG im Wesentlichen zwei Tatbestandselemente auf. Zum einen muss eine Versammlung aufgelöst worden sein, zum anderen müssen anwesende Personen die Örtlichkeit sogleich verlassen und auseinander gehen. Zur Feststellung des Ungehorsams gegen dieses gesetzliche Gebot reicht es aus, dass ein Anwesender nicht von sich aus diese Verpflichtung erfüllt; ein wie immer gearteter Widerstand ist hier nicht erforderlich (VfSlg 14.772/1997).

Die gegenständliche Versammlung wurde von der Polizei – wie oben dargestellt, zurecht – um 07:29 Uhr aufgelöst. Die Auflösung der Versammlung war der Bf bekannt. Die Bf, die sich zuvor bereits an der Fahrbahn festgeklebt hatte, entfernte sich jedoch auch nachdem sie von der Polizei losgelöst worden war nicht von der Fahrbahn, sondern ließ sich von dort wegtragen. Der objektive Tatbestand des § 14 Abs 1 VersG ist somit erfüllt.

V.2.1.2. Insofern sich die Bf in ihrer Beschwerde auf einen rechtfertigenden bzw einen entschuldigenden Notstand beruft, wird darauf hingewiesen, dass die Voraussetzung dafür, sich auf einen derartigen Notstand berufen zu können, jedenfalls die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels ist, um diesem Notstand zu begegnen. Dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen, wurde bereits unter Punkt V.1.1.5. dargelegt und wird auf diese Ausführungen verwiesen.

V.2.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Das VersG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Diesbezüglich gelang es der Bf nicht darzulegen, inwieweit sie kein Verschulden treffen würde. Die Bf hat vielmehr auch noch nachdem sie von der Fahrbahn losgelöst worden war, das gemäß § 14 Abs 1 VersG verpönte Verhalten bewusst fortgesetzt, indem sie sich nicht vom Ort der aufgelösten Versammlung entfernt, sondern sich wegtragen lassen hat. Es ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.2.3. Zur Strafbemessung:

Hinsichtlich der Strafbemessung waren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bf, die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf aber auch das bewusste Handeln der Bf zu berücksichtigen. In Zusammenschau dieser Umstände erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe zu hoch gegriffen und konnte mit der nunmehr herabgesetzten das Auslangen gefunden werden. Die herabgesetzte Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um der Bf das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und diese auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Versammlungsgesetzes hinzuweisen.

Ein gänzliches Absehen von der Strafe war jedoch mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht vorzunehmen.

VI. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 und Abs 9 VwGVG sowie auf § 64 Abs 1 und 2 VStG.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich § 81 Abs 1 SPG für die Beschwerdeführerin nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der Vorwürfe gemäß dem Versammlungsgesetz ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter